Wichtiges Dokument!
Gehört mit der Reisebestätigung Ihres Veranstalters mit in Ihr Reisegepäck.

powered by

ERV

Der Reiseversicherer der ERGO

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag Versicherungsschein-Nr. KT 079315/000010 – 1012

Versicherer:
Versicherer ist die Europäische Reise-versicherung AG (ERV); Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000). Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth; Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase. Ust-IdNr. DE 129274536.

Ladungsfähige Anschrift:
Rosenheimer Straße 116, 81669 München

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsschutz: Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung oder der Flugbuchungsbestätigung aufgeführten Personen und Flüge im Rahmen der dort dokumentierten Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG. Den von Ihrem Tarif erfassten Leistungsumfang finden Sie unter „Die Leistungen".

Versicherungsbedingungen: Für alle in diesem Versicherungsschein dokumentierten Versicherungen gelten die jeweiligen Teile der VB-ERV/Ticketsafe 2012 Sonder. Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:
Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie dem vereinbarten Selbstbehalt und ggf. bestehender Unterversicherung.
Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Prämie: Die Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. der Flugbuchungsbestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

Bitte beachten: Die Europäische Reiseversicherung AG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Ver-sicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist!

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Vertrag kommt mit Buchungsabschluss zustande. Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, im Ticketsafe-Umbuchungs-Schutz frühestens mit Buchung des ersten versicherten Fluges und im Ticketsafe-Umsteige-Schutz mit Antritt des ersten versicherten Fluges.

Widerrufsrecht: Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und gegebenenfalls die Beilage mit folgenden Inhalten in Textform erhält: Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, die wichtigen Informationen zum Versicherungsvertrag sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht; bei Vertragsabschluss im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erhalt der Kundeninformation. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gegenüber dem Versicherer zu erklären.

Der Widerruf ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116, 81669 München
E-Mail: contact@erv.de

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Widerrufsfolgen: Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht wirksam aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. Der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallen-den Prämienanteil zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise: Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Antritt des letzten versicherten Fluges.

Inländischer Gerichtsstand: Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

Sprache/Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerden: Der Versicherungsnehmer kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die eingangs genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):
Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten – Gesundheitsdaten nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung – gespeichert, verarbeitet und ggf. an die betreffenden Rückversicherer und/oder Versicherer sowie an Dienstleister, Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Europäische Reiseversicherung AG

Bader Haase

Bitte hier abschneiden

Versicherung

Versicherungsschein-Nr. KT 079315/000010 – 1012

Wir bitten Sie,

Ihrer Schadensmeldung diesen Abschnitt, die Flugbuchungsbestätigung / Prämienrechnung und alle vorhandenen Schadensnachweise beizufügen und bei der Europäische Reiseversicherung AG einzureichen.

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München

40.01.929 (1012) Stand: Oktober 2012
079315 000010

myFLEXticket: Ticket-Umbuchungsschutz, Ticketsafe-Umsteige-Schutz

Die Leistungen:

myFLEXticket

1 Ticketsafe-Umbuchungs-Schutz (Teil A)
Die Versicherungssumme entspricht dem versicherten Flugpreis

2 Ticketsafe-Umsteige-Schutz (Teil B)

Neuschadensmeldungen rund um die Uhr

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:
Europäische Reiseversicherung AG, Leistungsabteilung,
Postfach 80 05 45, 81605 München
oder Tel. +49 (0) 89 4166 - 1799

Sie können Schadensmeldungen zu den Versicherungen auch via Internet unter **www.erv.de/schadensmeldung** vornehmen.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:
Tel. +49 (0) 89 4166 - 1766
(Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)

E-Mail: contact@erv.de

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer
Nur für Notfälle!

+49 (0) 89 4166 - 1010

Allgemeine Fragen und Anfragen zur Medizinischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Im Schadensfall im Original einzureichen sind:
- Flugbuchungsbestätigung
- Versicherungsnachweis
- Sonstige Nachweise, wie z. B. Buchungsunterlagen, Stornokostenrechnung, Verspätungsbestätigung

Versicherungsbedingungen für die Ticketsafe-Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/Ticketsafe 2012 Sonder)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–13 und das →Glossar gelten für die Ticketsafe-Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A und B geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Flüge
Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherten Flüge im vereinbarten Geltungsbereich.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz
a) ist für alle gebuchten Flüge einer Reise abzuschließen;
b) beginnt im Ticketsafe-Umbuchungs-Schutz (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Antritt des letzten versicherten Fluges;
c) beginnt im Ticketsafe-Umsteige-Schutz (Teil B) mit dem →Antritt des ersten versicherten Fluges und endet mit dem →Antritt des letzten versicherten Fluges.

Artikel 3 Prämie
1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.
2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

Artikel 4 Versicherungswert / Unterversicherung
1. Die Versicherungssumme der versicherten Flüge muss den vollen vereinbarten Flugpreisen einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. Sicherheitsgebühr bei Linienflügen, Steuern) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert, gegebenenfalls abzüglich Selbstbehalt.

Artikel 5 Ausschlüsse
1. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der Zeit von →Antritt des ersten versicherten Fluges bis →Beendigung des letzten versicherten Fluges überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
3. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor →Antritt des ersten versicherten Flugs eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
   a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
   b) den Schaden der ERV →unverzüglich anzuzeigen;
   c) der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 7 Zahlung der Entschädigung
Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte
1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
2. Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

Artikel 9 Besondere Verwirkungsgründe
Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

Artikel 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 11 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht
1. Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 12 Verjährung
1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

2. Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

Artikel 13 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

A | Ticketsafe-Umbuchungs-Schutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten →Umbuchungsgebühren der versicherten Flüge sowie die Mehrkosten der verlegten Flüge. Versicherungsschutz besteht für eine →Umbuchung / Verlegung der versicherten Flüge während des versicherten Zeitraums.
2. Die ERV ist bei den →Umbuchungen der versicherten Flüge behilflich und übernimmt, sofern möglich, deren Organisation.
3. Eine Umbuchung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist sowohl eine Umbuchung bei umbuchbaren Flügen (z. B. Änderung des Flugtermins), als auch eine Stornierung und Neubuchung zum selben Ziel mit der derselben →Fluggesellschaft bei nicht umbuchbaren Flügen.

§ 2 →Umbuchung

1. Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten →Umbuchungsgebühren sowie die nachgewiesenen Mehrkosten der verlegten Flüge bis insgesamt max. zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Flüge angefallen wären, sofern
   a) die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
   b) bei Buchung der versicherten Flüge mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
   c) die →Umbuchung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
   d) der →versicherten Person die planmäßige Durchführung der Flüge deshalb nicht zumutbar ist.
2. Bei der Erstattung wird auf die ursprlünglich gebuchte Art und Qualität der Flüge abgestellt.
3. Versicherte Ereignisse sind
   a) Tod;
   b) schwere Unfallverletzung;
   c) unerwartete schwere Erkrankung;
   d) Schwangerschaft;
   e) Impfunverträglichkeit;
   f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
   g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
   h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
   i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Buchung des Fluges arbeitslos gemeldet war;
   j) →Schulprüfungen, die abgelegt werden müssen, um eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den →Schulabschluss zu erreichen (sog. Nachprüfung), sofern der Termin für die →Schulprüfung uner-wartet in die Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßiger →Beendigung des letzten Fluges stattfinden soll.
4. Risikopersonen sind
   a) die →Angehörigen der →versicherten Person;
   b) →Betreuungspersonen;
   c) die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Flüge gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
5. Wird ein versichertes Ereignis nicht nachgewiesen, erstattet die ERV die vertraglich geschuldeten →Umbuchungsgebühren sowie die nachgewiesenen Mehrkosten der verlegten Flüge bis insgesamt zur Höhe der Stornokosten, max. jedoch € 200,–, sofern die →Umbuchung / Verlegung spätestens 30 Tage vor planmäßigem Antritt des ersten versicherten Fluges erfolgt.

§ 3 Organisation der →Umbuchung

Tritt der unter § 2 genannte Versicherungsfall ein, ist die ERV bei der →Umbuchung behilflich und organisiert, sofern möglich, auf Wunsch auch die →Umbuchung der Flüge. Diese Beistandsleistung erbringt die ERV durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service.

§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,
a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
b) bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
c) wenn der von der ERV beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 5 Nr. 3 c) die Flugunfähigkeit nicht bestätigt;
d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten).

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Um eine Leistung gemäß § 2 oder § 3 zu erhalten, ist die →versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalls die Flüge →unverzüglich umzubuchen, um die Umbuchungsgebühren sowie die Mehrkosten der verlegten Flüge möglichst niedrig zu halten.
2. Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
   a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Nachweis der →Fluggesellschaft(en) über die →Umbuchung sowie Buchungsbestätigung der neuen Flüge;
   b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
   c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
   d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
   e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
   f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
   g) bei einer Nachprüfung eine Bestätigung der →Schule;
3. Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet,
   a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
   b) der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Flugunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
   c) sich durch einen von der ERV beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

B | Ticketsafe-Umsteige-Schutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die ERV leistet Entschädigung für Kosten, die der →versicherten Person durch Verspätungen eines Zubringerflugs und das dadurch bedingte Versäumnis der gebuchten Anschlussflüge entstehen.
2. Die ERV organisiert, sofern möglich, die Buchung neuer Anschlussflüge.
3. Versicherungsschutz besteht für alle Flüge mit einer staatlich zugelassenen und registrierten →Fluggesellschaft, die nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

§ 2 Verspäteter Zubringerflug

1. Die ERV erstattet die Kosten
   a) für die Neubuchung der Anschlussflüge zur ursprünglich gebuchten Destination bis zu einem Betrag von insgesamt € 1.500,– je → versicherter Person entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, wenn die →versicherte Person infolge der Verspätung des Zubringerflugs die ursprünglich gebuchten Anschlussflüge nicht erreicht hat. Voraussetzung ist die Einhaltung folgender Mindest-Umsteigezeiten (Ankunftszeit bis Abflugzeit):
      – zwei Stunden für das Umsteigen auf dem selben Flughafen;
      – vier Stunden bei Wechsel zu einem anderen Flughafen am Umsteigeort;
   b) für angemessene und notwendige Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis insgesamt € 200,– je →versicherter Person, wenn der jeweils nächstmögliche Anschlussflug erst am darauffolgenden Tag erreicht werden kann.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl der Zubringerflug als auch die Anschlussflüge versichert sind.

§ 3 Buchung neuer Anschlussflüge

Tritt der unter § 2 genannte Versicherungsfall ein, organisiert die ERV, sofern möglich, auf Wunsch die Buchung neuer Anschlussflüge. Diese Beistandsleistung erbringt die ERV durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service.

§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des Zubringerfluges und das daraus resultierende Versäumen der Anschlussflüge von der / den →Fluggesellschaft / en bestätigen zu lassen und diese Unterlagen im Versicherungsfall der ERV zusammen mit dem Versicherungsnachweis und den Buchungsunterlagen des ursprünglichen Flugs sowie der neuen Anschlussflüge einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Glossar

A

Angehörige
Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt des Fluges
Antritt des Fluges ist der Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in die Sicherheitskontrolle der versicherten Person am Reisetag).

B

Beendigung des Fluges
Der Flug gilt mit Verlassen des Sicherheitsbereichs als beendet.

Betreuungspersonen
Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

C

Chronische psychische Erkrankungen
Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die →versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

F

Fluggesellschaft
Fluggesellschaft ist eine Gesellschaft, die Flüge gewerbsmäßig durchführt.

P

Pandemie
Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

S

Schule
Schulen sind
- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

U

Umbuchung
Umbuchung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist sowohl eine Umbuchung bei umbuchbaren Flügen (z. B. Änderung des Flugtermins), als auch eine Stornierung und Neubuchung zum selben Ziel mit derselben →Fluggesellschaft bei nicht umbuchbaren Flügen.

Unverzüglich
Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Person / -en
Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer
Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter
Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.